Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Binswangen folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 07.10.2014

§ 1

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

bis	2,5 m ³ /h	50,00 €/Jahr
bis	6 m³/h	125,00 € /Jahr
bis	10 m³/h	200,00 €/Jahr
bis	15 m³/h	313,00 € /Jahr
ab	15 m³/h	375,00 €/Jahr
Verbundzähler DN 80		600,00 € /Jahr
Verbundzähler DN 100		750,00 € /Jahr

§ 2

§ 9 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₃)

_ ~ ~	o. aa. oaoo (\ \ \ \)	
bis	4 m ³ /h	50,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	125,00 € /Jahr
bis	16 m³/h	200,00 €/Jahr
bis	25 m³/h	313,00 €/Jahr
ab	25 m³/h	375,00 €/Jahr
Verbundzähler DN 80		600,00 € /Jahr
Verbundzähler DN 100		750,00 € /Jahr

§ 3

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser:

 a) Bei Grundstücken von denen das gesamte Schmutz- und Niederschlagswasser der Einrichtung zugeführt wird

2,81€

b) Bei Grundstücken, von denen das gesamte
 Niederschlagswasser nicht der Einrichtung zugeführt wird,

ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf

2,08€

§ 10 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Für diesen Aufwand wird eine Pauschale von 80,00 € erhoben.

§ 5

Nach § 13 Abs. 3 wird ein Abs. 4 eingefügt, er erhält folgende Fassung:

Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

§ 6

Nach § 13 Abs. 4 wird ein Abs. 5 eingefügt, er erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschuld ruht auf alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 7

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Binswangen, den 07.11.2018

GEMEINDE BINSWANGEN